

# ÖFFENTLICHE ABGABENMAHNUNG (§ 19 HESSVwVG)

Am 15. Februar 2023 waren die nachstehenden Steuern und Abgaben für das I. Quartal 2023 (Januar bis März) fällig:

- Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren) **lt. Mehrjahresbescheid**
  - Wasser-, Kanal- und Grundgebühren, Niederschlagswasser
  - Hundesteuer **lt. Mehrjahresbescheid**
  - Gewerbesteuer
  - Zweitwohnungssteuer
- zzgl.**
- **Bankgebühren zwischen 0,22 € und 4,26 € wegen nicht eingelöster Abbuchung im SEPA-Lastschriftverfahren**
  - **Auslagen, Mahngebühren und Säumniszuschläge aus vorangegangenen Quartalen**

**Hinweis: Die Bescheide für Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren und Hundesteuer vom 21.03.2022 oder spätere Änderungsbescheide sind dauerhaft gültig (Mehrfjahresbescheide). In der Verbrauchsabrechnung (Wasser, Kanal etc.) ergehen jährlich neue Bescheide.**

Soweit diese Abgaben noch nicht entrichtet sind und SEPA-Lastschrift nicht vereinbart ist, werden die Zahlungspflichtigen gebeten, innerhalb einer Woche Zahlung zu leisten.

**Wichtig: Bei Zahlungen im Bürgerbüro fallen Verwaltungsgebühren an: 5,00 € bei Girocardzahlung und 5,00-20,00 € (je nach Zahlbetrag) bei Barzahlung.**

**Die Beitreibung der Rückstände beginnt ab dem 20. März 2023.** Ab diesem Zeitpunkt werden die fälligen Beträge nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz zwangsweise eingezogen. Dem Pflichtigen fallen die Vollstreckungskosten zur Last. Gleichzeitig wird aufgrund § 240 der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976, folgender Säumniszuschlag erhoben: Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage abgerechnet 1 v. Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig EURO teilbaren Betrag.

Gersfeld (Rhön), 10.03.2023

Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)  
-Stadtkasse als Vollstreckungsstelle-